

Die 18 Beiträge, die in diesem Band abgedruckt sind, bewegen sich mit weithin übereinstimmenden Ergebnissen um vier Themenkreise: 1. Die Notwendigkeit, die Kirche als Gemeinschaft, als „communio“, zu verstehen und zu verwirklichen. Das Zweite Vatikanische Konzil hatte entscheidende Schritte in diese Richtung getan. Inzwischen jedoch gibt es nach wie vor Tendenzen, das Amt übermäßig zu betonen und die Kollegialität der Bischöfe in einer einseitigen Weise dem Primat des Papstes unterzuordnen: „Die gegenwärtige Ordnung, in der das freie Handeln des Papstes das einzige Strukturprinzip zu sein scheint, führt einen jahrhundertlangen Prozeß der Behauptung der päpstlichen ‚Freiheit‘ bis zu den äußersten Konsequenzen“ (A. Acerbi, 224). 2. Einen wesentlichen Grund für diese Entwicklung sehen die Autoren in dem Kontrast zwischen dem Kirchenbild des Ersten und des Zweiten Vatikanischen Konzils, einem „unvermittelten Nebeneinander zweier Ekklesiologien mit gegenläufiger Tendenz“ (H. J. Pottmeyer, 90). 3. In einer Reihe von Beiträgen werden Modelle entwickelt, wie Institutionen geschaffen werden könnten, die die Beteiligung der Bischöfe an der zentralen Kirchenleitung gewährleisten und damit die „übermäßige Zentralisierung“ (J. Lécuyer, 300) abbauen. 4. Die Referate, die das Colloquium einleiteten, untersuchen die Veränderungen, die sich derzeit in der Menschheit und in den Kirchen der verschiedenen Kontinente vollziehen und deutlich werden lassen, wie stark das Konzil und die es prägende Theologie noch europazentriert waren.

Die Tendenzen in der kirchlichen Entwicklung, die auf diesem Colloquium präzise erfaßt und diskutiert wurden, haben sich in der Zwischenzeit eher noch verstärkt. Insofern ist die Analyse nicht überholt, obwohl die Tagung schon mehr als drei Jahre zurückliegt, und die Hinweise auf notwendige Veränderungen sind auch heute aller Beachtung wert. W. Seibel SJ

STEGMANN, Franz Josef: *Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte*. Die Gegenwart. München: Olzog 1983. 198 S. Kart. 28,-.

Dies ist der angekündigte „Anschlußband“ zu dem unter dem gleichen Obertitel 1980 erschienenen, hier 199 (1981) 141 gewürdigten Werk von

Nikolaus Monzel, dessen Grundhaltung sein Schüler Stegmann treu wahrt. Nichtsdestoweniger besteht ein gewichtiger Unterschied. Stegmanns Interesse richtet sich ganz auf das Lehrhafte und die Grundsatzfragen; dementsprechend schildert er weniger die konkrete Sozialgeschichte und den Anteil der Kirche an ihr, als die Lehrentwicklung und den bis heute erreichten Stand ihrer Soziallehre, insbesondere die Diskussion unter deren Repräsentanten im deutschen Sprachraum. Stegmanns vornehmes Bemühen, allen Teilnehmern an dieser Diskussion vollkommen gerecht zu werden und niemand zu verletzen, bringt leider die Gefahr mit sich, daß der Leser die Härte, mit der dieser Streit zeitweise geführt worden ist, unterschätzt und verkennt, welchen Verlust an Ansehen und Vertrauen dieser Streit der katholischen Soziallehre gekostet hat.

O. v. Nell-Breuning SJ

SEBOTT, Reinhold: *Das neue kirchliche Eherecht*. Frankfurt: Knecht 1983. 229 S. Kart. 36,-.

Von dem am ersten Adventssonntag dieses Jahres (1983) in Kraft tretenden neuen Gesetzbuch der Kirche (Codex Iuris Canonici) wird namentlich das darin neu geregelte kirchliche Eherecht weite Kreise interessieren. So werden bestimmt in Kürze mehrere Versuche auf dem Büchermarkt erscheinen, diesen Teil des neuen Gesetzbuchs gesondert zu kommentieren, um auf diese Weise dem großen Kreis von Interessenten den Zugang dazu zu erleichtern. Die hier vorliegende Darstellung stammt von einem Kanonisten, der selbst am Entwurf des neuen Gesetzbuchs mitgearbeitet hat.

Der tiefgehende, in der Kirche insgesamt durch das Zweite Vatikanische Konzil herbeigeführte Wandel vermochte dank seiner inneren Lebenskraft sich ganz von selbst durchzusetzen, auch ohne bereits in Rechtsvorschriften umgesetzt zu sein. Anders dagegen das in äußerst diffiziler und subtiler Gesetzgebung und dazu ergangener Rechtsprechung ausgefeilte kirchliche Eherecht. Hier bedurfte es, um dem vom Konzil erarbeiteten vertieften Verständnis der ehelichen Gemeinschaft zum Durchbruch zu verhelfen, einer völligen Neubearbeitung durch den kirchlichen Gesetzgeber. Ganz besonders dringlich war eine